



Steuerdomizilverfahren bei Wochenaufenthalt

1 Einleitung

Bei Personen mit Wochenaufenthalt stellt sich oft die Frage, ob sich ihr Steuerdomizil (steuerrechtlicher Wohnsitz) am Ort des Wochenaufenthalts oder am Ort der Niederlassung befindet. Mit dem nachfolgend beschriebenen Steuerdomizilverfahren wird diese Frage rechtlich verbindlich geklärt.

1.1 Der steuerrechtliche Wohnsitz

Eine Person ist in jener Gemeinde unbeschränkt steuerpflichtig, in welcher sie ihren steuerrechtlichen Wohnsitz hat (= Hauptsteuerdomizil). Voraussetzungen zur Begründung eines Hauptsteuerdomizils ist, dass eine Person sich während eines längeren Zeitraums (mindestens 1 Jahr) an einem Ort regelmässig aufhält. Trifft dies auf **mehrere Orte** zu, so ist massgebend, wo sie die stärkeren **wirtschaftlichen und persönlichen Beziehungen** pflegt.

Der steuerrechtliche Wohnsitz bestimmt sich nach den objektiven, von aussen wahrnehmbaren Umständen, aus denen sich die persönlichen und wirtschaftlichen Interessen einer Person erkennen lassen. Die subjektive Verbundenheit mit einem Ort ist nicht massgebend. Auch die Anmeldung zur Niederlassung ist keine Voraussetzung zur Begründung des steuerrechtlichen Wohnsitzes in einer Gemeinde.

1.2 Abgrenzung zum melderechtlichen Wohnsitz

Die Begriffe des melderechtlichen und des steuerrechtlichen Wohnsitzes sind sich inhaltlich **ähnlich**. Sie sind jedoch **nicht deckungsgleich**. Damit können sich der melderechtliche und der steuerrechtliche Wohnsitz in unterschiedlichen Gemeinden befinden.

Die Steuerbehörde legt mit dem Entscheid zum Steuerdomizil einzig fest, an welchem Ort der steuerrechtliche Wohnsitz und damit die persönliche Steuerpflicht einer Person besteht. **Dieser Entscheid hat keinen Einfluss auf den melderechtlichen Wohnsitz**. Entsprechend wird auch die **Niederlassungsfreiheit durch das Steuerdomizilverfahren nicht eingeschränkt**¹.

2 Ablauf eines Steuerdomizilverfahrens

2.1 Abklärung durch die Gemeinden

Die Gemeinden sind verpflichtet, regelmässig die tatsächlichen Verhältnisse von Personen mit Wochenaufenthalt bei ihnen zu überprüfen, um festzustellen, ob diese Personen ihr Steuerdomizil am Wochenaufenthaltsort haben. Mittels Fragebogen informieren sich die Gemeinden über die Lebens-, Wohn- und Arbeitsverhältnisse der Person an den verschiedenen Aufenthaltsorten.

2.2 Mitwirkungspflicht (Art. 167 StG²/126 DBG³)

Die Person mit Wochenaufenthalt ist verpflichtet, den Fragebogen der Gemeinde vollständig auszufüllen und allfällige **Belege** einzureichen, denn sie hat umfassend Auskunft über die für die Besteuerung massgebenden Umstände zu geben.

Zudem können auch **Auskünfte und Bescheinigungen von Dritten** oder Amtsberichte eingeholt werden (Art. 168 StG). Die betroffene Person kann auch zu einer **mündlichen Auskunft** eingeladen werden.

Folgen der Verletzung der Mitwirkungspflicht

Es kann eine **Busse bis CHF 1'000** erhoben werden, in schweren oder wiederholten Fällen bis CHF 10'000 (Art. 216 StG, Art. 174 DBG).

2.3 Datenschutz

Das Steuerdomizil bestimmt sich nicht nach der Niederlassung, sondern danach, wo die stärksten persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen gelebt werden. Deshalb sind **Fragen** über Wohn-, Arbeits- und Familienverhältnisse, persönliche Beziehungen und die Freizeitgestaltung **unumgänglich**. Es werden ausschliesslich die für das Steuerdomizilverfahren notwendigen Informationen erfragt. Der Fragebogen wurde der Datenschutzaufsichtsstelle des Kantons Bern unterbreitet und **entspricht den Anforderungen des Datenschutzgesetzes** (KDStG; BSG 152.04).

¹ Unabhängig vom Ausgang des Steuerdomizilverfahrens bleibt es den betroffenen Einwohnerämtern unbenommen, in einem eigenen Verfahren über den melderechtlichen Wohnsitz und die Pflicht zur Anmeldung zur Niederlassung oder zum Aufenthalt gemäss den gesetzlichen Grundlagen (NAG und NAV) zu entscheiden.

² Steuergesetz des Kantons Bern vom 21.05.2000

³ Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14.12.1990

2.4 Einschätzung durch die Gemeinde

Anhand der Antworten im Fragebogen entscheidet die Gemeinde, ob die betroffene Person am Wochenaufenthaltsort ihren steuerrechtlichen Wohnsitz hat. Sie kann auch **Auskünfte und Bescheinigungen von Dritten** einholen und die betroffene Person zu einer **mündlichen Auskunft** einladen.

Wenn die Wochenaufenthalts-Gemeinde entscheidet, dass sich der steuerrechtliche Wohnsitz bei ihr befindet, teilt sie dies der betroffenen Person mit. Für die betroffene Person bestehen dann folgende Möglichkeiten:

1. **Zustimmung und Anmeldung zur Niederlassung:** Ist die betroffene Person mit der Entscheidung der Gemeinde einverstanden und meldet sie sich in der Wochenaufenthalts-gemeinde mit Niederlassung an, wird die Person nicht nur automatisch ins Steuerregister, sondern ebenfalls ins Einwohnerregister aufgenommen. Damit können die politischen Rechte nunmehr hier ausgeübt werden.
2. **Einigungslösung – Trennung von steuerrechtlichem und melderechtlichem Wohnsitz⁴:** Ist die betroffene Person mit der Entscheidung der Gemeinde einverstanden, will jedoch ihre Niederlassung aus persönlichen Gründen am bisherigen Ort belassen, muss sie ihr Einverständnis schriftlich erklären. Zudem bedarf es der schriftlichen Zusage der Niederlassungsgemeinde, trotz weiterbestehender Anmeldung zur Niederlassung die betroffene Person in ihrem Steuerregister abzumelden. Werden Einverständnis und Zusage erteilt, trennen sich der steuerrechtliche und melderechtliche Wohnsitz. Die Steuererhebung erfolgt am Wochenaufenthaltsort und die politischen Rechte können weiterhin in der Niederlassungsgemeinde ausgeübt werden.
3. **Widerspruch:** Ist die betroffene Person mit der Entscheidung der Gemeinde nicht einverstanden, muss sie dies schriftlich mitteilen und begründen. Die Gemeinde wird ihre Entscheidung nochmals überprüfen. Hält die Gemeinde an ihrem Entschluss fest, sendet sie die Akten der Steuerverwaltung des Kantons Bern, damit eine Steuerdomizilverfügung an die betroffene Person erlassen wird. Die Steuerdomizilverfügung hat keinen Einfluss auf den melderechtlichen Wohnsitz und führt nicht zu einer Pflicht, sich in der Wochenaufenthalts-gemeinde mit Niederlassung anzumelden⁵.

2.5 Verfügung durch kantonale Steuerverwaltung

Die Steuerverwaltung des Kantons Bern prüft anhand der übersandten Akten, ob die Voraussetzungen für ein Steuerdomizil der betroffenen Person am Wochenaufenthaltsort erfüllt sind. Sie kann auch **Auskünfte und Bescheinigungen von Dritten** einholen und die betroffene Person zu einer **mündlichen Auskunft** einladen.

Entscheidet die Steuerverwaltung des Kantons Berns, dass sich der steuerrechtliche Wohnsitz der betroffenen Person am Wochenaufenthaltsort befindet, erlässt sie eine **anfechtbare Verfügung**.

Die Steuerverwaltung kann den steuerrechtlichen **Wohnsitz auf 2 Jahre rückwirkend festlegen**. Eine rechtskräftige Veranlagung am bisherigen Steuerdomizil oder die bereits geleisteten Ratenzahlungen stehen dem nicht entgegen.

2.6 Rechtsmittel

Ist die betroffene Person mit dem verfügbaren steuerrechtlichen Wohnsitz nicht einverstanden, kann sie **Einsprache** erheben. Gegen den Einspracheentscheid kann sie bei der **Steuerrekurskommission** des Kantons Bern Rekurs einreichen, anschliessend eine Beschwerde an das **Verwaltungsgericht des Kantons Bern** richten und danach die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das **Bundesgericht** weiterziehen.

3 Was geschieht, wenn rechtskräftig entschieden wurde, dass sich der steuerrechtliche Wohnsitz am Wochenaufenthaltsort befindet?

Der **Wochenaufenthaltsort** wird als steuerrechtlicher Wohnsitz im Steuerregister erfasst. Die steuerpflichtige Person ist jedoch **nicht verpflichtet**, sich zur Niederlassung am Wochenaufenthaltsort anzumelden (vgl. Ziff. 1.2).

3.1 War der **steuerrechtliche Wohnsitz zuvor** bereits im **Kanton Bern**, bewirkt die Verfügung des steuerlichen Wohnsitzes am Wochenaufenthaltsort, dass ab dem festgesetzten Zeitpunkt bei der Berechnung der Steuer die Steueranlage der Wochenaufenthalts-Gemeinde angewendet wird. Es muss keine neue Steuererklärung abgegeben werden.

3.2 War der **steuerrechtliche Wohnsitz zuvor** in einem **anderen Kanton**, erhält die steuerpflichtige Person innerhalb von 3 Monaten entweder

- eine Steuererklärung für die betroffenen Steuerperioden oder
- ein Formular zur Kurzdeklaration zur Berechnung der Ratenrechnungen.

Die Steuererklärung oder die Kurzdeklaration sind dann fristgerecht bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern einzureichen.

Der steuerpflichtigen Person wird empfohlen, möglichst rasch mit der **bisher zuständigen kantonalen Steuerverwaltung** in Kontakt zu treten, damit bestehende **Fristen für ein Revisionsgesuch** wegen interkantonaler Doppelbesteuerung und/oder die **Rückforderung** bereits bezahlter Steuern oder Raten nicht versäumt werden.

⁴ Internationale Wochenaufenthalter können nicht von der Möglichkeit von Punkt 2.4, Ziffer 2 Gebrauch machen.

⁵ Vgl. Fussnote 1.